

Änderung der G-BA Mutterschaftsrichtlinien seit 28.05.2019 in Kraft Urinsediment während der Schwangerschaft nicht obligat gefordert

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die obligate Durchführung der Urinsedimentuntersuchung als Screening bei asymptomatischer Bakteriurie wurde in den geänderten Mutterschaftsrichtlinien gestrichen und die Risiken, bei denen bakteriologische Untersuchungen erfolgen sollen, konkretisiert.

Hintergrund:

Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft sind obligat durch die „Richtlinien über ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschaftsrichtlinien“) geregelt.

Der G-BA hat eine Änderung der Mutterschaftsrichtlinie beschlossen, die die Durchführung der Urinsediment-Untersuchung bei Schwangeren ohne Verdacht auf Bakteriurie betrifft. Der G-BA hat jetzt nach einer IQWiG-Begutachtung festgestellt, dass keine validen Daten existieren, die zeigen, dass ein generelles Screening auf asymptomatische Bakteriurie für die Schwangeren Vorteile bringt. Vor diesem Hintergrund wurde das bisher für alle Schwangeren obligat geforderte Urinsediment gestrichen und gleichsam der Hinweis auf ggf. erforderliche bakteriologische Untersuchungen bei vorliegenden Risiken konkretisiert.

► Bisher:

„Untersuchung des Mittelstrahlurins auf Eiweiß, Zucker und Sediment, gegebenenfalls bakteriologische Untersuchungen (z. B. bei auffälliger Anamnese, Blutdruckerhöhung, Sedimentbefund)“

► Neu ab 28.05.2019:

„Untersuchung des Mittelstrahlurins auf Eiweiß und Zucker, ...bakteriologische Urinuntersuchungen, soweit nach Befundlage erforderlich (z.B. bei auffälligen Symptomen, rezidivierenden Harnwegsinfektionen in der Anamnese, Z.n. Frühgeburt, erhöhtem Risiko für Infektionen der ableitenden Harnwege).“

Bei Veranlassen von Urinkulturen und Resistenzbestimmungen zählt bei Einsetzen der Ausnahmekennziffer **32004** die Untersuchung nicht zum Budget.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Otto Schmudlach
Geschäftsführer